

## **Landratsamt Altötting**

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Vorhaben der Firma ASK Chemicals Metallurgy GmbH, Werk Hart:

H 2.1 - Anlage zur Herstellung von Silizium-Metall-Legierungen in Elektroniederschachtöfen  
Wesentliche Änderung der Anlage durch Errichtung und Betrieb einer Granulier-Gieß-Anlage

#### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Firma ASK Chemicals Metallurgy GmbH betreibt auf ihrem Werksgelände in Unterneukirchen, Fabrikstraße 2 (Flur Nr. 787/11 der Gemarkung Unterneukirchen) eine Anlage zur Herstellung von Silizium-Metall-Legierungen in Elektroniederschachtöfen. Diese Anlage soll durch die Errichtung und den Betrieb einer Granulier-Gieß-Anlage modernisiert werden.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.1.16 i. V. m. 3.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere sind bezüglich der Belange Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Energieeinsatz, Schallschutz, Gewässerschutz und Anlagensicherheit sowie unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts hinsichtlich des Ausmaßes, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Altötting, 26.05.2023  
Landratsamt Altötting  
U. Kaiser